



Passport for goods

## CARNETINFORMATION

# NEUSEELAND

### 1) Verwendungszwecke:

- Messe- und Ausstellungsgüter
- Berufsausrüstung
- Warenmuster
- Waren für den Unterricht, für wissenschaftliche oder kulturelle Zwecke

### 2) Sprachen, die von der entsprechenden Zollverwaltung akzeptiert werden:

Englisch. Eine Übersetzung kann verlangt werden, wenn das Carnet in einer anderen Sprache ausgestellt ist.

### 3) Transit:

zugelassen

### 4) Anschlusscarnet:

Wird meistens akzeptiert. Allerdings muss der Carnetinhaber zuvor ein begründetes Ansuchen um Genehmigung bei der Wellington Regional Chamber of Commerce ([carnet@wellingtonchamber.co.nz](mailto:carnet@wellingtonchamber.co.nz)) mit folgenden Angaben stellen:

- Carnetnummer
- Einfuhrzollamt und -datum
- Begründung
- geplantes Wiederausfuhrdatum
- Vertreter, der die Waren in seinem Besitz hat, solange sie sich in Neuseeland befinden

## 5) Zollämter, die Carnetabfertigungen durchführen dürfen:

- Auckland International Airport Customs - 24 Stunden pro Tag, 7 Tage pro Woche
- Christchurch International Airport and Wellington International Airport Customs- 22 Stunden pro Tag, 7 Tage pro Woche.
- Dunedin International Airport Customs- 12:00 bis 17:00 Uhr, Dienstags, Donnerstags und Samstags.
- Queenstown Airport Customs- 5:00 bis 22:30 Uhr, 7 Tage pro Woche.
- National Call Centre- 8:00 bis 17:00 Uhr, Montags - Freitags.

## 6) Besonderheiten:

Carnets werden auch für unbegleitete Waren akzeptiert.

Die vorübergehende Einfuhr unter nationalen Vorschriften gilt nicht für

- Waren, die be- oder verarbeitet, bzw. repariert werden sollen
- Waren, die für den normalen handwerklichen, wirtschaftlichen industriellen oder landwirtschaftlichen Gebrauch bestimmt sind
- TV Werbevideos und Werbefilme
- Unikate - Waren welche nicht ausreichend zur Nämlichkeitssicherung gekennzeichnet werden können (z.B. umfasste Edel- oder Halbedelsteine)

Ansprechpartner in der Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes  
finden Sie unter: [www.wko.at/carnet](http://www.wko.at/carnet)

Diese Länderinformation wurde auf Basis der von der Internationalen Handelskammer (ICC) zur Verfügung gestellten Informationen erstellt.

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr.

Eine Haftung der Wirtschaftskammer Österreichs ist ausgeschlossen.

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für alle Geschlechter!

Stand: März 2026